

Nr 405 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 13. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Salzburger Gemeindebeamten-gesetz 1968
geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Gemeindebeamten-gesetz 1968, LGBl Nr 27, zuletzt geändert durch das Ge-
setz LGBl Nr 37/2003, wird geändert wie folgt:

1. Im § 72 wird in der Z 7 angefügt: „Zusätzlich zum Beitrag nach § 13a, gegebenenfalls in Ver-
bindung mit § 62e Abs 5, ist ein Beitrag von 1 % der Bemessungsgrundlage zu entrichten, auf
den § 13a Abs 3 bis 6 anzuwenden ist.“

2. Im § 82 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) § 72 Z 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit Beginn des auf die Kund-
machung dieses Gesetzes folgenden Monats in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Der sog „Pensionssicherungsbeitrag“ ist für Bundesbeamte mit Wirkung vom 1. Jänner 2004 um einen Prozentpunkt erhöht worden (vgl § 13a des Pensionsgesetzes 1965 – PG 1965 – idF BGBl I Nr 71/2003). Diese Erhöhung soll – gemeinsam mit anderen Reformmaßnahmen – dem starken Ansteigen der Pensionsausgaben des Bundes gegensteuern. Da die Ausgangslage (starker Anstieg der Pensionsleistungen an Beamte im Ruhestand bzw an Hinterbliebene) im Bereich der Landes- und Magistratsbeamten vergleichbar ist, soll es auch dort zu einer Erhöhung kommen.

Die Gemeinden sind dem gegenüber mit der Finanzierung der Pensions- und Versorgungsleistungen wesentlich weniger belastet, da Gemeindebeamte (bzw deren Hinterbliebene) nach dem ASVG pensionsversichert sind und von der Gemeinde lediglich die Aufzahlung auf die Beamtenpension erhalten (vgl § 72 des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1968). Darüber hinaus wird die Begründung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse im Gemeindebereich traditionell sehr zurückhaltend gehandhabt, so dass derzeit nur 40 Gemeindebeamte im Ruhestand und 31 Hinterbliebene Anspruch auf Ruhe- bzw Versorgungsbezüge haben. Von diesen 71 Personen entfallen 23 auf Hallein, weitere neun Gemeinden (Bad Gastein, Bad Hofgastein, Bischofshofen, Grödig, Mittersill, Neumarkt, Saalfelden, Tamsweg, Zell am See) haben zwischen zwei und sieben Personen zu versorgen und weitere 15 Gemeinden jeweils eine Person. Die Aufzahlung je Person beträgt bei Beamten des Ruhestandes durchschnittlich ca 1.000 € monatlich (zwischen ca 100 und ca 2.870 €), bei Hinterbliebenen ca 360 € monatlich (zwischen ca 100 und ca 980 €). Die Pensionsleistungen der hauptbetroffenen Stadtgemeinde Hallein belaufen sich derzeit auf ca 250.000 € jährlich (bei einem Gesamtbudget von ca 37,5 Mio €). Die anderen Gemeinden sind weit weniger belastet, so hat etwa Saalfelden einen jährlichen Pensionsaufwand für Beamte des Ruhestandes von ca 30.000 € bei einem Gesamtbudget von ca 26,7 Mio €. Ein wesentliches Ansteigen dieser Belastung ist für die Zukunft nicht zu erwarten, da es derzeit landesweit nur 20 pragmatisierte Gemeindebedienstete gibt.

Um die Ungleichbehandlung der Beamten von Land und Stadt Salzburg einerseits und der Landgemeinden andererseits zu verhindern, wird trotz der dargestellten geringeren Belastung der Gemeinden auch hier eine analoge Vorgangsweise vorgeschlagen.

Der Pensionssicherungsbeitrag beträgt derzeit 2,3 % des Ruhe- oder Versorgungsgenusses (bzw 2,1 % bei erstmaligem Gebühren der Pension vor dem 31. Dezember 1998). Vorgeschlagen wird ein gesonderter zusätzlicher Beitrag in der Höhe eines Prozentes der Bemessungsgrundlage für den bisherigen Pensionssicherungsbeitrag. Diese Einführung eines weiteren Beitrags ergänzend zum weiterhin bestehenden Pensionssicherungsbeitrag ist deshalb erforderlich, weil der geltende Pensionssicherungsbeitrag für die ab dem 1. Jänner 2003 neu gebüh-

renden Ruhe- und Versorgungsgenüsse schrittweise abgesenkt wird (vgl §62e Abs 5 PG 1965 in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 95/2000). Sie hat auch der Bund und das Land in Bezug auf die Landes- und die Magistratsbeamten gewählt.

Da auf Ruhe- und Versorgungsbezüge nach dem Gemeindeorgane-Bezügegesetz § 13a PG 1965 in der für Gemeindebeamte jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist, wirkt sich die Erhöhung auch auf pensionierte Gemeindepolitiker bzw Hinterbliebene von Gemeindepolitikern aus.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Dienstrechtskompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art 21 B-VG.

Die vorgeschlagene Maßnahme greift in bereits erworbene Rechtspositionen ein, da sie Pensionen vermindert, auf die bereits ein gesetzlicher Anspruch entstanden ist. Zur Frage des Vertrauensschutzes im Zusammenhang mit Eingriffen in bestehende Rechte judiziert der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung (vgl va VfSlg 11.665/1988, 14.846/1997 und 15.269/1998), dass keine Verfassungsvorschrift den Schutz solcher Rechtspositionen gewährleistet, sodass es im Prinzip in den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers fällt, eine einmal geschaffene Rechtsposition auch zu Lasten des Betroffenen zu verändern. In dieser Rechtsprechung kommt jedoch auch zum Ausdruck, dass die Aufhebung oder Abänderung von Rechten, die der Gesetzgeber zunächst eingeräumt hat, sachlich begründbar sein muss. Weiters wird darin verlangt, dass auch solche Eingriffe in bestehende Rechtspositionen, die an sich sachlich gerechtfertigt sind, nicht die Minderung erworbener Rechte jedweder Art und in jedweder Intensität sachlich begründen können (jüngst etwa im Erkenntnis vom 28.6.2004, G 60/03). Der Gesetzgeber verletzt den Gleichheitssatz, wenn er bei Änderung der Rechtslage plötzlich – ohne entsprechende Übergangsregelung – und intensiv in erworbene Rechtspositionen eingreift, wobei diesem Vertrauensschutz gerade im Pensionsrecht besondere Bedeutung zukommt.

Die Änderung soll kurzfristig in Kraft treten und greift daher plötzlich in erworbene Rechtspositionen ein. Der Eingriff ist aber als Maß haltend zu werten, wie die folgenden Beispiele zeigen:

Beispield Pension (Brutto) in €	PSB 2,3 % in €	PSB 3,3 % in €	Erhöhung des PSB in €
1.000	23	33	10
2.000	46	66	20
3.000	69	99	30
4.000	92	132	40
5.000	115	165	50
6.000	138	198	60

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Zum Gegenstand besteht kein Gemeinschaftsrecht.

4. Kosten:

Die Maßnahme wird Mehreinnahmen für die Gemeinden und das Land (als Leistungserbringer der Ruhe- und Versorgungsbezüge nach dem Gemeindeorgane-Bezügegesetz) zur Folge haben. Da die Erhöhung nicht rückwirkend in Kraft treten soll, wird für das Jahr 2005 ein geringerer Einnahmeneffekt erwartet.

Kostenfolgen für den Bund sind nicht zu erwarten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten hat sich gegen das Vorhaben ausgesprochen und darauf hingewiesen, dass die Einhebung des Pensionssicherungsbeitrags von dem gesamten Ruhe- und Versorgungsbezug (dh auch vom ASVG-Anteil) als problematisch angesehen wird. Die Zulässigkeit dieser Regelung werde derzeit vom Verfassungsgerichtshof geprüft, das Ergebnis dieses Verfahrens sollte abgewartet werden.

Diesen Einwänden wird entgegen gehalten, dass kein entsprechendes Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof anhängig ist; daher kann auch dem Vorschlag des Abwartens nichts abgewonnen werden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.